

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg (Klinikumsatzung – KlinS) vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 528), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2019 (Amtsblatt S. 312)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Art. 1

1. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 16 wird folgende neue Nr. 17 eingefügt:

„17. Bestellung und Abberufung von Prokuristen.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 17 bis 20 werden Nrn. 18 bis 21.
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 eingefügt:

„Die Sitzungen des Verwaltungsrats können auf Anordnung des Verwaltungsratsvorsitzenden statt in Präsenzform auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder zur Präsenzsitzung per Telefon- oder Videoübertragung stattfinden, soweit nicht Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen (§ 2 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen). Mitglieder, die telefonisch oder über Videoübertragung zugeschaltet sind, gelten als anwesend. In der Einladung ist auf die Durchführung im Wege der Bild- und Tonübertragung hinzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 7 bis 11.
3. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.